

Betreff: Änderung der Zusammensetzung der Bundeswahlbehörde seitens der Liste Peter Pilz

35/17

Vortrag an den Ministerrat

Die Berufung der Beisitzerinnen und der Beisitzer sowie der Ersatzbeisitzerinnen und der Ersatzbeisitzer in die Bundeswahlbehörde erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2018, durch die Bundesregierung.

Gemäß § 19 Abs. 2 NRWO steht es den Parteien, die Vorschläge für die Berufung von Beisitzerinnen und Beisitzern oder Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzern erstattet haben, jederzeit frei, die Berufenen aus der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen.

Die wahlwerbende Partei „Liste Peter Pilz“ hat als neuen Beisitzer der Bundeswahlbehörde Dr. Udo Szekulics namhaft gemacht. Der bisherige Beisitzer, Abgeordneter zum Nationalrat Dr. Alfred Noll, scheidet aus der Bundeswahlbehörde aus. Demnach ist von der Bundesregierung Dr. Udo Szekulics zu berufen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

„Auf Vorschlag der wahlwerbenden Partei ‚Liste Peter Pilz‘ wird Dr. Udo Szekulics als neuer Beisitzer in die Bundeswahlbehörde berufen.“

Beilage

Herbert Kickl